

**IV. 1. Private Grünflächen**

Die Orientierung der Gebäude und Garagen zur Erschließungsstraße bewirkt kleine Vorgartengebiete, die durch die Begrünung mit niedrigen Sträuchern, Stauden und Gräsern einen fließenden Übergang zum Straßenraum bilden sollen.  
 Es ist je Grundstück ein großkroniger Laubbaum, möglichst gleicher Art, zur Straßenraumgliederung zu pflanzen.  
 Auf den vorhandenen Obstbaumbestand ist Rücksicht zu nehmen und der weitgehende Erhalt anzustreben.  
 Pro Grundstück sind mindestens 2 Obstbaum-Hochstämme oder ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Ausnahme: der Erhalt von mindestens 2 bestehenden Obstbäumen).  
 Nebengebäude sind möglichst mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Für den gesamten Vorgangsbereich sind geschnittene Hecken, insbesondere Koniferenhecken und Koniferen wie Thuja, Zeder, Fichte, Tanne, Eibe, Zypresse u.ä. ausgeschlossen.

**IV. 2. Gehölzarten**

Für die Anlage der privaten und öffentlichen Grünflächen wird eine naturnahe Bepflanzung nach folgender Auswahl vorgeschrieben:

- a) Großkronige Einzelbäume
  - Winterlinde *Vilva cordata*
  - Spitzahorn *Acer platanoides*
  - Walnuss *Juglans regia*
  - Eiche *Quercus robur*
  - Buche *Fraxinus excelsior*
- b) Kleinbäume
  - Eberesche *Sorbus aucuparia*
  - Feldahorn *Acer campestre*
  - Hainbuche *Carpinus betulus* (Hochstämme)
  - Obstbäume in Arten
- c) Stäucher
  - Flieder *Syringa vulgaris*
  - Haselnuss *Corylus avellana*
  - Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
  - Hundsrose *Rosa canina*
  - Heckenrose *Rosa arvensis*
  - Hartriegel *Cornus sanguinea*
  - Kornelkirsche *Cornus mas*
  - Weißdorn *Crataegus monogyna*
  - Wolliger Schneeball *Viburnum lantana*
  - Schlehe *Prunus spinosa*
  - Salweide *Salix caprea*
  - Holunder
- d) Fassade
  - Efeu *Hedera helix*
  - Wilder Wein *Parthenocissus quinquefolia*
  - Waldrebe *Clematis vitalba*
  - Hopfen *Humulus lupulus*

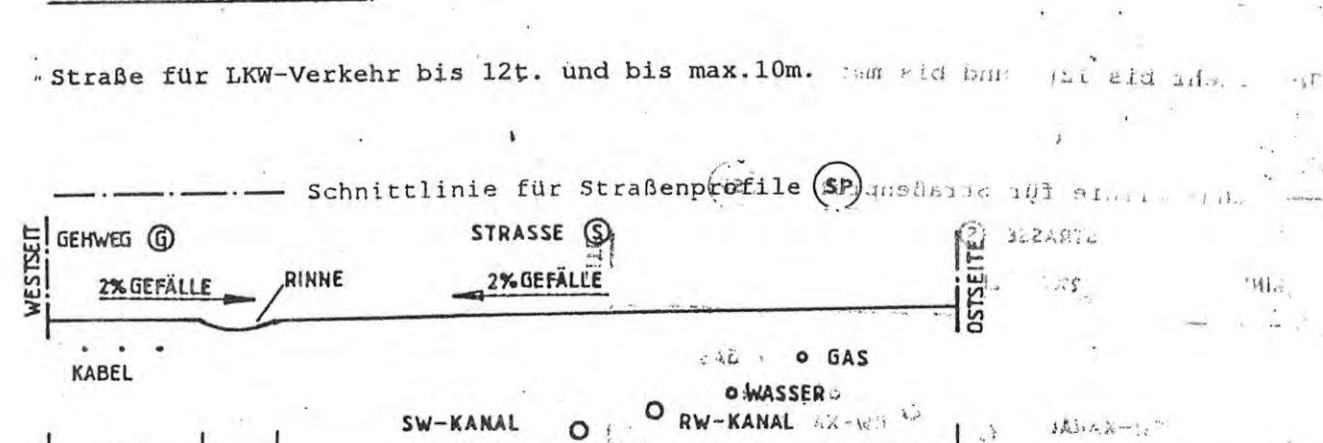
**Zu I. Dachgaupen - max. 3 Stück, gesamt max. 2/3 der Dachlänge**



**II. Planzeichenerklärung - Allgemein**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für neue Grundstücksaufteilung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg - Kirchenweg)
- Rasengittersteine
- Granitgroßpflaster
- öffentliche Parkfläche
- Einfahrt/Ausfahrt - neues Wohngebiet
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (unterirdisch)
- Bäume
- Sträucher
- Wendeplatte
- Maßangabe in Metern
- Angabe der Höhenkoten über NN

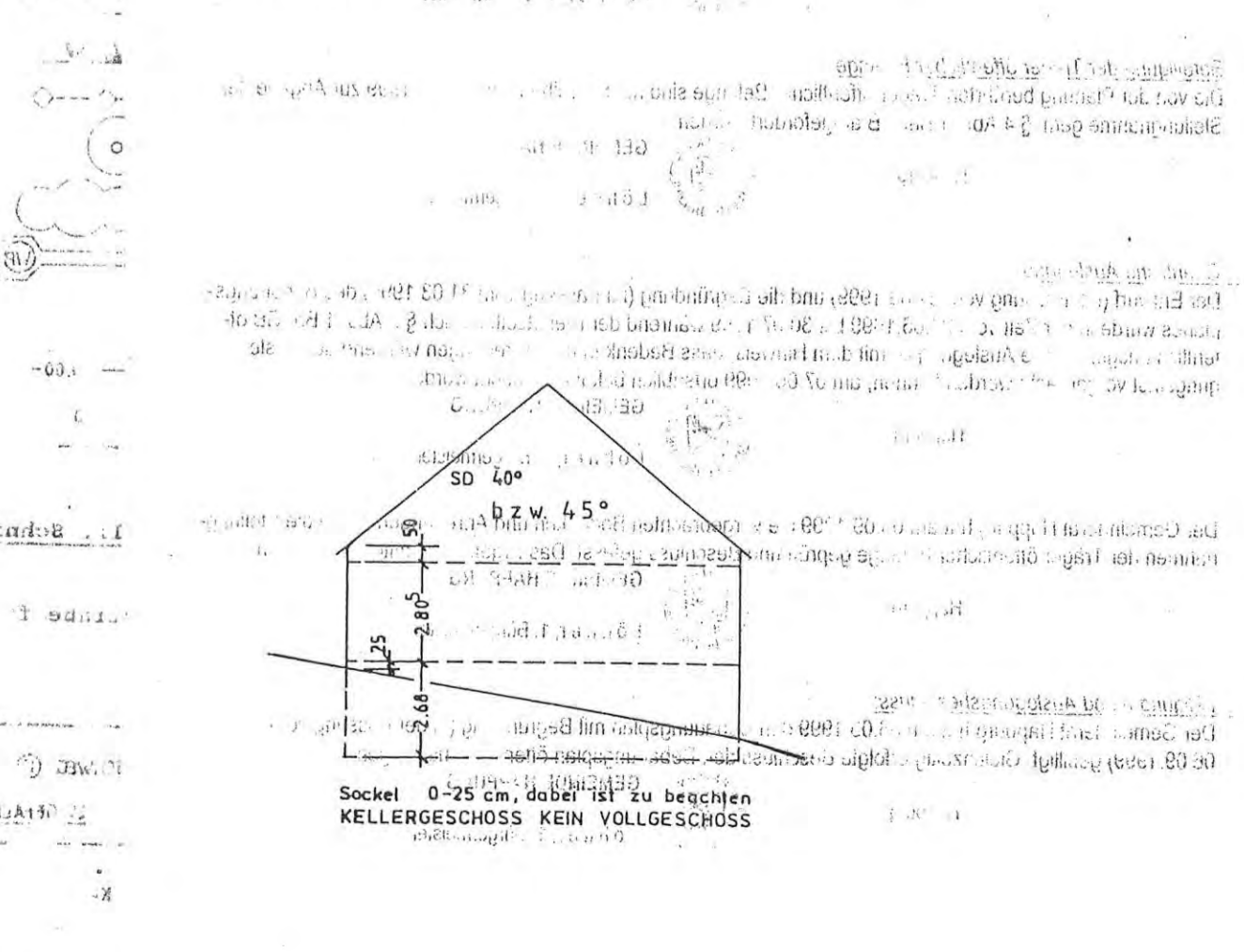
**III. Schnitt - Straße**



**Neuordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO)**

**I. Planzeichenerklärung für Wohngebäude**

- WA allgemeine Wohngebiete
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise
- II Anzahl der Vollgeschosse (Dachgeschöß als Vollgeschöß)
- GRZ Grundflächenzahl 0,4
- GFZ Geschosflächenzahl 0,8
- SD Satteldach 40°, 45°
- TH Traufhöhe 5,00 / 5,50 (falsseitig)
- Firstrichtung zwingend
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Stellplätze (Carports) und Garagen mit erforderlichem Stauraum (bei Nichteinhaltung des Stauraumes elektrische Torantrieb erforderlich, Stellplätze und Garagen auch mit Satteldach möglich 40, 45 Grad)
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude



**IV. 3 Baumscheiben**

Die Mindestgröße beträgt bei kleinkronigen Bäumen 6,0 m², bei großkronigen Bäumen 8,0 m², die Mindestbreite beträgt 1,50 m bei rechteckigen Flächen. Baumscheiben sind mit Rindenmulch zu überdecken oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

**IV. 4 Parkplätze, Fuß- und Radwege**

Im Bereich der Erschließungsstraßen sind Flächen, die nur vorübergehend befahren werden (Parkflächen, Mischflächen) grundsätzlich mit einem anderen Belag als für die Fahrbahn auszuführen. Parkflächen sind innerhalb von Grünflächen in Schotterrasen oder Rasenpflaster auszuführen.

**IV. 5 Baumaterialien im Freibereich**

Für Bodenbeläge, Mauern und Treppen sind nach Möglichkeit ortstypische Baustoffe materialgerecht zu verwenden.

**IV. 6 Beseitigung von Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser von Dach-, Wege- und Pflanzflächen ist, soweit möglich, in Vegetationsflächen versickern zu lassen. Oberflächenwasser aus Garagenzufahrten darf der öffentlichen Fläche nicht zugeleitet werden.

- Verfahrensvermerke**
- 1) **Aufstellungsbeschluss:**  
Die Gemeinde Happurg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.02.1999.
  - 2) **Bürgerbeteiligung:**  
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 07.06.1999 durchgeführt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung am 07.06.1999 hingewiesen.
  - 3) **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**  
Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.1999 zur Abgabe der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
  - 4) **Öffentliche Auslegung:**  
Der Entwurf (i.d. Fassung vom 31.03.1999) und die Begründung (i.d. Fassung vom 31.03.1999) des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 28.06.1999 bis 30.07.1999 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 07.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
  - 5) Der Gemeinderat Happurg hat am 06.09.1999 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und Beschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - 6) **Bilanzierungs- und Auslegungsbeschluss:**  
Der Gemeinderat Happurg hat am 06.09.1999 den Bebauungsplan mit Begründung (in der Fassung vom 06.09.1999) gebilligt. Gleichzeitig erfolgte Beschluss des Bebauungsplan öffentlich auszuliegen.

**7.) Öffentliche Auslegung:**

Der Bebauungsplan-Entwurf (i.d. Fassung vom 06.09.1999) und die Begründung (i.d. Fassung vom 06.09.1999) wurde in der Zeit vom 27.10.1999 bis 30.11.99 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 19.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Happurg GEMEINDE HAPPURG  
Löhner, 1. Bürgermeister

**8.) Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat Happurg hat am 1.12.1999 diesen Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Happurg GEMEINDE HAPPURG  
Löhner, 1. Bürgermeister

**9.) Anzeige, Bekanntmachung, Rechtskraft:**

Dem Landratsamt Nürnberger Land wurde dieser Bebauungsplan mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt. In dem gemäß § 10 Abs. 3 BauGB überprüften Bebauungsplan ergaben sich nach Mitteilung des Landratsamtes Nürnberger Land keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.  
 Der Bebauungsplan wurde mit Begründung ab \_\_\_\_\_ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Happurg gemäß § 10 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung wurden ortsüblich am \_\_\_\_\_ bekanntgemacht.  
 Der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Erlenweg“ der Gemeinde Happurg, Gemeindeteil Kainsbach, ist damit gemäß § 10 BauGB in Kraft getreten.

Happurg GEMEINDE HAPPURG  
Löhner, 1. Bürgermeister

**GEMEINDE HAPPURG**  
 -Bauamt-  
 Hersbrucker Straße 6 Tel.: 09151 - 83 83 0  
 91230 Happurg Fax: 09151 - 83 83 83

Vorhaben:  
**Bauleitplanung der Gemeinde Happurg  
 für den Gemeindeteil Kainsbach**

Plan:  
**Bebauungsplan Nr. 19 „Am Erlenweg“**

| Datum      | Bearbeitung  | Maßstab | Plannummer: |
|------------|--------------|---------|-------------|
| 31.03.1999 | 1. Fertigung | 1: 500  | BB 19.1-1.c |
| 06.09.1999 | 1. Änderung  |         |             |
| 30.11.1999 | 2. Änderung  |         |             |